

Ergänzende Bedingungen für die Prämienbefreiung und die Zahlung einer Rente bei Erwerbsunfähigkeit

(Ausgabe 2008 – EEU007D4)

Inhaltsverzeichnis

1 Begriffe

- 1.1 Erwerbsunfähigkeit
- 1.2 Unfallausschluss
- 1.3 Massgebliches Erwerbseinkommen
- 1.4 Grad der Erwerbsunfähigkeit
- 1.5 Wartefrist

2 Versicherungsformen

- 2.1 Erwerbsunfähigkeitsrente
- 2.2 Prämienbefreiung

3 Anpassung der Prämien

4 Leistungen

- 4.1 Leistungsgrad
- 4.2 Höhe der Erwerbsunfähigkeitsrente
- 4.3 Höhe der Prämienbefreiung

5 Antrag auf Leistungen

- 5.1 Meldepflicht
- 5.2 Nachweis der Erwerbsunfähigkeit
- 5.3 Weitere Unterlagen
- 5.4 Entbindung von der Schweigepflicht
- 5.5 Säumnisfolgen

6 Beginn und Ende der Leistungen

- 6.1 Beginn der Leistungen
- 6.2 Rückfall
- 6.3 Ende der Leistungen

7 Einschränkung des Versicherungsschutzes

- 7.1 Ausschlüsse
- 7.2 Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland
- 7.3 Aufgabe der Erwerbstätigkeit

8 Verzugsfolgen und Prämienrückerstattung

- 8.1 Verzugsfolgen
- 8.2 Wiederinkraftsetzung erloschener Verträge
- 8.3 Prämienrückerstattung im Todesfall

9 Kündigung der Versicherung

10 Überschussbeteiligung

- 10.1 Laufender Überschuss
- 10.2 Schlussüberschuss
- 10.3 Verwendung der Überschusszuweisungen

1 Begriffe

1.1 Erwerbsunfähigkeit

Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge medizinisch objektiv feststellbarer Krankheit oder eines Unfalls ausserstande ist, ihren Beruf oder eine andere zumutbare Erwerbstätigkeit auszuüben. Zumutbar ist eine Tätigkeit dann, wenn sie den Fähigkeiten und der Lebensstellung der versicherten Person entspricht.

1.2 Unfallausschluss

Bei der Versicherung einer Erwerbsunfähigkeitsrente kann der Unfall als Ursache der Erwerbsunfähigkeit ausgeschlossen werden.

1.3 Massgebliches Erwerbseinkommen

Das massgebliche Erwerbseinkommen ist das auf ein Jahr umgerechnete AHV-pflichtige Monatseinkommen, das die versicherte Person unmittelbar vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit erzielt hat.

Zur Bestimmung des massgeblichen Erwerbseinkommens bei Arbeitnehmern mit schwankendem oder unregelmässigem Einkommen (Arbeitnehmer auf Provisionsbasis, Temporärbeschäftigte, Arbeitnehmer mit saisonabhängigem Einkommen etc.) und bei Selbständigerwerbenden wird der Durchschnitt des AHV-pflichtigen Einkommens der dem Beginn der Erwerbsunfähigkeit vorangehenden 24 Monate herangezogen.

1.4 Grad der Erwerbsunfähigkeit

Das massgebliche Erwerbseinkommen wird mit demjenigen verglichen, das die versicherte Person nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit noch erzielt oder erzielen könnte. Die Differenz, ausgedrückt in Prozenten des massgeblichen Erwerbseinkommens, ergibt den Grad der Erwerbsunfähigkeit. Bei der Bemessung nicht herangezogen werden Ersatzeinkommen, also Einkommen, die durch den Eintritt der Erwerbsunfähigkeit ausgelöst wurden.

Ist die versicherte Person nicht erwerbstätig, so wird für die Bemessung des Grades der Erwerbsunfähigkeit darauf abgestellt, inwieweit die betreffende Person in ihren Fähigkeiten oder in ihrem gewohnten Tätigkeits- und Aufgabenbereich eingeschränkt ist, oder – falls sie in Ausbildung oder noch nicht in Ausbildung ist – inwieweit sie in ihren Fähigkeiten zu einer normalen Ausbildung und ihren voraussichtlichen Fähigkeiten, ihren Lebensunterhalt künftig allein zu verdienen eingeschränkt ist.

1.5 Wartefrist

Die Wartefrist ist der Zeitraum zwischen dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit und dem Beginn der Erwerbsunfähigkeitsleistungen.

2 Versicherungsformen

2.1 Erwerbsunfähigkeitsrente

Eine Erwerbsunfähigkeitsrente wird nach Ablauf der Wartefrist direkt an den Anspruchsberechtigten ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt in vierteljährlichen Raten.

2.2 Prämienbefreiung

Ist Prämienbefreiung vereinbart, so wird bei Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person die Prämienzahlung durch die PAX übernommen.

3 Anpassung der Prämien

Die PAX kann die Prämien für die Erwerbsunfähigkeitsrente und die Prämienbefreiung bei eingetretener oder zu erwartender Änderung der Kalkulationsgrundlagen, namentlich des Schadenverlaufs des Versicherungssportefeuilles, auf Beginn des folgenden Versicherungsjahres anpassen. Eine Anpassung der Prämie wird spätestens 30 Tage vor Beginn des neuen Versicherungsjahres mitgeteilt.

Soweit die Prämienbefreiung Prämien von insgesamt höchstens CHF 12'000 betrifft, verzichtet die PAX auf eine Erhöhung der Prämie für die Prämienbefreiung. Berücksichtigt werden dabei Prämienbefreiungen für alle Versicherungen bei der PAX, die für die versicherte Person seit dem 1. Oktober 2003 abgeschlossen wurden.

4 Leistungen

4.1 Leistungsgrad

Der Leistungsgrad entspricht dem Grad der Erwerbsunfähigkeit, sofern dieser mindestens 25% und weniger als 66 2/3% beträgt. Ist der Grad der Erwerbsunfähigkeit kleiner als 25%, so besteht kein Anspruch auf Leistungen; ist er mindestens 66 2/3%, so ist der Leistungsgrad 100%.

4.2 Höhe der Erwerbsunfähigkeitsrente

Für erwerbstätige versicherte Personen errechnet sich die Höhe der von der PAX auszurichtenden Erwerbsunfähigkeitsrente als der kleinere der folgenden beiden Beträge (Berechnung auf Jahresbasis):

- die vereinbarte Erwerbsunfähigkeitsrente multipliziert mit dem Leistungsgrad
- das massgebliche Erwerbseinkommen multipliziert mit dem Leistungsgrad, abzüglich aller sonstigen Arbeits- und Erwerbsunfähigkeitsleistungen aus der ersten, zweiten und dritten Säule.

Für nicht erwerbstätige versicherte Personen, die sich in der Ausbildung zu einer Erwerbstätigkeit befinden, entspricht die auszurichtende Erwerbsunfähigkeitsrente dem Leistungsgrad, multipliziert mit der vereinbarten Erwerbsunfähigkeitsrente.

Für andere nicht erwerbstätige versicherte Personen errechnet sich die auszurichtende Erwerbsunfähigkeitsrente als der kleinere der folgenden beiden Beträge (Berechnung auf Jahresbasis)

- die vereinbarte Erwerbsunfähigkeitsrente multipliziert mit dem Leistungsgrad
- die durch die Erwerbsunfähigkeit bedingten Mehraufwendungen, abzüglich aller sonstigen Erwerbsunfähigkeitsleistungen aus der ersten, zweiten und dritten Säule.

Ist eine Person teilweise erwerbstätig, so werden für die Berechnung sowohl des EU-Grades als auch der Leistungshöhe die entsprechenden Berechnungsregeln für Erwerbstätige und für nicht Erwerbstätige anteilmässig angewendet.

Zur Feststellung der Leistungshöhe hat die PAX das Recht, die dazu notwendigen Auskünfte beim Arbeitgeber und der Pensionskasse des Versicherten sowie bei der AHV/IV und bei anderen Versicherungsunternehmen zu erfragen.

4.3 Höhe der Prämienbefreiung

Die Höhe der Prämienbefreiung entspricht dem Leistungsgrad, multipliziert mit der zu zahlenden Prämie. Die über die Höhe der Prämienbefreiung hinausgehende Prämie muss weiter bezahlt werden.

5 Antrag auf Leistungen

5.1 Meldepflicht

Eine Erwerbsunfähigkeit ist der PAX frühestens 90 Tage und spätestens 120 Tage nach ihrem Eintritt mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung nicht innerhalb dieser Frist, so hat die PAX das Recht, den Beginn der Erwerbsunfähigkeit auf 90 Tage vor Eingang der Mitteilung bei der PAX zu datieren.

Jede Änderung im Grad der Erwerbsunfähigkeit ist der PAX unverzüglich mitzuteilen. Bei Verletzung dieser Meldepflicht kann die PAX zu viel bezahlte Leistungen zurückfordern.

Aus der Verletzung der Meldepflicht erwächst dem Anspruchsberechtigten dann kein Nachteil, wenn die Verletzung Folge eines unverschuldeten Hinderungsgrundes ist und die Meldung sofort nach dem Wegfall des Hindernisses nachgeholt wird.

5.2 Nachweis der Erwerbsunfähigkeit

Der Nachweis der Erwerbsunfähigkeit ist mit einem von der PAX zur Verfügung gestellten Fragebogen zu erbringen, der vom Versicherten und vom behandelnden Arzt auszufüllen und zu unterzeichnen ist.

5.3 Weitere Unterlagen

Die PAX kann jederzeit weitere Auskünfte und Nachweise verlangen. Die Kosten gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Genügen diese Auskünfte und Nachweise der PAX nicht, so kann sie auf eigene Kosten Kontrolluntersuchungen und Erhebungen über die Erwerbsunfähigkeit anordnen, denen sich der Versicherte zu unterziehen hat.

Hält sich der Versicherte im Ausland auf, so ist er verpflichtet, sich auf Kosten des Versicherungsnehmers durch einen von der PAX bezeichneten Arzt in der Schweiz untersuchen zu lassen.

5.4 Entbindung von der Schweigepflicht

Die versicherte Person hat die behandelnden Ärzte und andere Institutionen (zum Beispiel den Arbeitgeber oder die Pensionskasse), die der Abklärung des Anspruchs oder einer allfälligen Anzeigepflichtverletzung dienende Auskünfte geben können, von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.

5.5 Säumnisfolgen

Der Anspruch auf Leistungen fällt dahin, wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Hinweis auf die Säumnisfolgen die von der PAX verlangten Auskünfte und ärztlichen Bescheinigungen nicht beschafft werden, wenn ein Versicherter sich einer von der PAX verlangten Untersuchung nicht unterzieht oder wenn ein Arzt oder eine andere Institution, an die sich die PAX wenden will, von ihrer Schweigepflicht nicht entbunden wird. Aus der Verletzung einer Obliegenheit erwächst dem Anspruchsberechtigten kein Nachteil, wenn die Verletzung Folge eines unverschuldeten Hinderungsgrundes ist und die Obliegenheit sofort nach dem Wegfall des Hindernisses nachgeholt wird.

6 Beginn und Ende der Leistungen

6.1 Beginn der Leistungen

Der Anspruch auf Leistungen beginnt, sobald die Erwerbsunfähigkeit ununterbrochen länger als die vereinbarte und in der Police aufgeführte Wartefrist gedauert hat

6.2 Rückfall

Wird die versicherte Person aus gleicher Ursache innerhalb eines Jahres wieder erwerbsunfähig, werden die Leistungen ohne neue Wartefrist gewährt. Ein später eintretender Rückfall gilt als neuer Versicherungsfall.

6.3 Ende der Leistungen

Der Anspruch auf Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit erlischt am Tag des Wiedererlangens der Erwerbsfähigkeit oder am Todestag der versicherten Person, spätestens aber bei Ablauf der Versicherung der Erwerbsunfähigkeit.

Alle Leistungen werden unabhängig von den Fälligkeitszeitpunkten der Renten bzw. Prämien abgerechnet. Zuviel erbrachte Leistungen müssen der PAX zurückbezahlt werden respektive fehlende Prämienzahlungen sind nachzuholen.

7 Einschränkung des Versicherungsschutzes

7.1 Ausschlüsse

Die PAX erbringt keine Leistungen, wenn die Erwerbsunfähigkeit vom Versicherten absichtlich herbeigeführt wurde, Folge einer aktiven Teilnahme an einem Verbrechen, an bürgerlichen Unruhen oder einem Krieg ist oder Folge eines Selbsttötungsversuches ist, auch wenn dieser in urteilsunfähigem Zustand begangen wurde.

7.2 Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland

Bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland erlischt die Versicherung mit Ablauf des betreffenden Versicherungsjahres. Abweichende Vereinbarungen bleiben vorbehalten. Bereits anerkannte Leistungen erbringt die PAX weiterhin.

7.3 Aufgabe der Erwerbstätigkeit

Gibt eine versicherte Person die Erwerbstätigkeit auf, so wird eine, die Jahresrente von CHF 24'000 übersteigende versicherte Erwerbsunfähigkeitsrente auf eine Jahresrente von CHF 24'000 herabgesetzt, es sei denn, die Aufgabe der Erwerbstätigkeit sei Folge einer Erwerbsunfähigkeit. Die Aufgabe der Erwerbstätigkeit ist der PAX umgehend mitzuteilen; die Prämien werden vom Eingang der Meldung an entsprechend angepasst.

8 Verzugsfolgen und Prämienrückerstattung

8.1 Verzugsfolgen

Bei Verzug erfolgt die Auflösung der Versicherung, wobei der PAX der Anspruch auf die volle Prämie des ersten Versicherungsjahres erhalten bleibt.

8.2 Wiederinkraftsetzung erloschener Verträge

Ist eine Versicherung wegen Verzug erloschen, so kann sie innert sechs Monaten seit Fälligkeit der ersten unbezahlten Prämie durch Zahlung aller Ausstände wieder in Kraft gesetzt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Wiederinkraftsetzung nur mit Zustimmung der PAX und unter den von ihr gestellten Bedingungen möglich.

Die PAX haftet nicht bzw. nur im Rahmen der herabgesetzten Leistungen für Schadenfälle, die sich in der Zeit zwischen Umwandlung bzw. Erlöschen der Versicherung und der Wiederinkraftsetzung ereignet haben oder bekannt geworden sind.

8.3 Prämienrückerstattung im Todesfall

Über den Todestag hinaus bezahlte Prämienteile werden vollständig zurückerstattet.

9 Kündigung der Versicherung

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit verlangen, dass die Versicherung ganz oder teilweise aufgelöst wird. Das Begehren ist schriftlich zu stellen. Die Auflösung vollzieht sich ohne Entschädigung.

Der Wegfall der Prämienbefreiung kann dazu führen, dass die Police die steuerlich privilegierte Behandlung einbüsst.

10 Überschussbeteiligung

10.1 Laufender Überschuss

Versicherungen von Erwerbsunfähigkeitsrenten erhalten keine Überschüsse.

Die Versicherung der Prämienbefreiung ist überschussberechtig, sofern sie nicht die Prämienbefreiung einer Erwerbsunfähigkeitsrente betrifft.

10.1.1 Versicherungstechnischer Risiko- und Kostenüberschuss

Überschussberechtigte Versicherungen erhalten Risiko- und Kostenüberschüsse nach Massgabe der Höhe der Bruttoprämie. Die Zuweisungszeitpunkte orientieren sich am Überschussystem der Hauptversicherung.

10.2 Schlussüberschuss

Bei Prämienbefreiungen von kapitalbildenden und anteilgebundenen Versicherungen sowie von Leibrentenversicherungen wird bei Ablauf der Versicherungen ein zusätzlicher Schlussüberschuss auf der Basis der Bruttoprämie ausgerichtet. Der Schlussüberschuss wird reduziert um allfällige Versicherungsleistungen in Form von Prämienbefreiungen während der Laufzeit der Versicherung.

10.3 Verwendung der Überschusszuweisungen

Der Schlussüberschuss wird bei Beendigung der Versicherung der Prämienbefreiung ausbezahlt. Die laufenden Überschusszuweisungen werden zur Erhöhung der Überschusszuweisungen der Hauptversicherung verwendet.